

Satzungsausfertigung

Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alsfeld

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-gesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in Ihrer Sitzung am 11. Juli 2024 die nachstehende Satzung über die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alsfeld, kurz: „Kostenbeitragssatzung“ beschlossen:

Kostenbeitragspflicht

§ 1

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Alsfeld haben die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen sowie die evtl. anfallenden Busbeförderungskosten
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2

Kostenbeitrag

Module	Zeiten	Gebühren U3	Gebühren Ü3	Stunden
1.Modul	07.01 –13.00 Uhr ohne Essen	192 €	(149,16 €)* 0 €	6
2. Modul	07.01 – 16.00 Uhr mit Essen und Schlafen	252 €	(209,16 €)* 60 €	mehr als 6 bis zu 9
3. Modul	07.01 –17.00 Uhr mit Essen und Schlafen (U3) 7.01 –18.00 Uhr mit Essen und Schlafen (Ü3)	288 €	(245,16 €)* 96 €	U3 Kinder max. bis zu 10 Ü3 Kinder mehr als 9 bis zu 11

*Gebührenfreistellung durch das Land Hessen um 149,16 € für 2024 /

- (2) Für die Busbeförderung in die städtische Kindertageseinrichtung Berfa und die Kindertageseinrichtung „Am Rodenberg“ wird eine Gebühr von monatlich 36,00 € erhoben.
- (3) Kinder sind pünktlich abzuholen. Für eine verspätete Abholung kann nach einmaligem schriftlichen Hinweis pro angefangener 1/4 Stunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag in Höhe von 15 € festgesetzt werden.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Der Magistrat der Stadt Alsfeld setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest.

§ 4

Freistellung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Alsfeld Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Stadt Alsfeld Kostenbeiträge nach dieser Satzung.
- (2) Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wird eine kostenfreie Betreuungszeit für bis zu 6 Stunden angeboten. Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen siehe § 5. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 5

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge nach § 2 können wie folgt ermäßigt werden:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Alsfeld betreut, wird die Summe der nach § 2 Abs.1 fälligen Kostenbeiträge wie folgt reduziert:

- bei 2 betreuten Kindern auf 80 %
- bei 3 betreuten Kindern auf 65 %
- bei 4 oder mehr betreuten Kindern auf 50 %

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (2) Die Wahl eines Moduls ist für das gesamte Kita-Jahr bindend.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei dem Träger der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden

sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (4) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats und das Verpflegungsentgelt ist am 15. des nächsten Monats fällig und an die Stadtkasse Alsfeld zu entrichten. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist. Werden Kostenbeiträge gem. dieser Satzung nicht entrichtet, erfolgt der Ausschluss vom Kita-Besuch bzw. Teilnahme am Mittagessen bzw. Teilnahme am Bustransport.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, gesundheitlicher Gründe des Kindes, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabenordnung. Wenn die Betreuung durch die Kindertageseinrichtungen aufgrund besonderer landes- oder bundesrechtlicher Vorgaben nicht oder nicht wie üblich stattfinden kann (z.B. Betreuungsverbot, Verordnungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes), kann der Magistrat der Stadt Alsfeld anfallende Kostenbeiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten.

§ 7

Gebührenübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Jedoch muss der Zahlungspflichtige so lange die Gebühren selbst bezahlen, bis der Antrag genehmigt ist und bei der Stadt Alsfeld vorgelegt wurde. Die Erziehungsberechtigten sind ggf. verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Ggf. kann daher eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit (Modul 1) gekürzt werden.

§ 8

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Alsfeld besuchen,
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung außer Kraft.

Alsfeld, den 12.07.2024

Der Magistrat der Stadt Alsfeld



Stephan Paule

Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Alsfeld, den 12.07.2024



Stephan Paule
(Bürgermeister)

